

# Allgemeine Gebührenverordnung

## der Gemeinde Weisslingen

**Datum** 11. Dezember 2017 (Stand: 12. Juni 2023)

**Ordnungsnummer** 631.1

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	5
	Art. 2 Gebührenpflicht	5
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
	Art. 5 Gebührentarif	5
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
	Art. 7 Gebührenverzicht	5
	Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	6
	Art. 10 Kostenvorschuss	6
	Art. 11 Mehrwertsteuer	6
	Art. 12 Fälligkeit	6
	Art. 13 Verzugszins	6
	Art. 14 Gebührenverfügung	6
	Art. 15 Mahnung und Betreibung	6
	Art. 16 Verjährung	6
<b>II.</b>	<b>Die einzelnen Gebühren</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>7</b>
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	7
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
<b>2.</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>7</b>
	Art. 19 Grundlagen	7
	Art. 20 Gebührenbemessung	7
	Art. 20a Zusammensetzung der Gebühr	7
	Art. 20b Grundgebühr	7
	Art. 20c Publikationsgebühr	7
	Art. 20d Bearbeitungsgebühr	8
	Art. 20e Baukontrollen	8
	Art. 20f Projektänderungen	8
	Art. 20g Technische Bauten	8
	Art. 20h Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung	8
	Art. 20i Grenzmutationen	9
	Art. 20j Vorentscheide	9
	Art. 20k Baupolizeiliche Massnahmen	9
	Art. 20l Planungsrechtliche Aufgaben	9

Art. 20m	Feuerungsanlagen	9
Art. 21	Gebührenrahmen	9
Art. 22	Gebührenreduktion	9
Art. 23	Planungen	9
<b>3.</b>	<b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</b>	<b>9</b>
Art. 24	Gemeindebibliothek	9
Art. 25	Hallenbad	9
Art. 26	Übrige gemeindeeigene Einrichtungen und Anlagen	10
<b>4.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>10</b>
Art. 27	Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 28	Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 29	Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 30	Zusätzliche Gebühren	10
<b>5.</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	<b>10</b>
Art. 31	Einwohnerkontrolle	10
<b>6.</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>	<b>10</b>
Art. 32	Feuerwehr	10
<b>7.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>11</b>
Art. 33	Steuerausweise	11
<b>8.</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>11</b>
Art. 34	Bestattungskosten	11
Art. 35	Grabunterhalt und Grabpflege	11
<b>9.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>11</b>
Art. 36	Lebensmittelkontrolle	11
<b>10.</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>11</b>
Art. 37	Gastgewerbepatente	11
Art. 38	Hinausschieben der Schliessungsstunden	11
Art. 39	Abgaben auf gebranntes Wasser	11
Art. 40	Hunde	12
Art. 41	Waffenerwerbsscheine	12
Art. 42	Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
<b>11.</b>	<b>Schulwesen</b>	<b>12</b>
Art. 43	Freiwillige Angebote der Schule	12
Art. 44	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	12
Art. 45	Schulergänzende Betreuung	12
<b>12.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	<b>12</b>
Art. 46	Parkierungsgebühren	12
Art. 47	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	12

<b>13. Amtliche Vermessung, Geoinformation</b>	<b>12</b>
Art. 48 Amtliche Vermessung, Geoinformation	12
Art. 49 Kommunale Geodaten	13
<b>14. Rechtspflege</b>	<b>13</b>
Art. 50 Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 51 Neubeurteilungen	13
Art. 52 Friedensrichter	13
Art. 53 Gemeindeammannamt	13
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
Art. 54 Übergangsbestimmung	13
Art. 55 Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 letzter Spiegelstrich der Gemeindeordnung vom 27. September 2009, folgende Verordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
  - a) Leistungen der Verwaltung,
  - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- <sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Art. 2 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- <sup>2</sup> Kanzleigeühren bis CHF 200 sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- <sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- <sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
  - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
  - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### Art. 5 Gebührentarif

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- <sup>2</sup> Kanzleigeühren bis CHF 200 setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- <sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

### Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 200 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer kommerziellen Nutzung oder durch Benützung nicht ortsansässiger Organisationen einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 500 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

### Art. 7 Gebührenverzicht

- <sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
  - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### **Art. 10 Kostenvorschuss**

- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung oder zur Sicherung der Zahlung einer Gebühr kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### **Art. 12 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Ansonsten richtet sich die Fälligkeit von Forderungen nach § 29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1</sup>.

#### **Art. 13 Verzugszins**

- <sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### **Art. 14 Gebührenverfügung**

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

- <sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

#### **Art. 16 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

---

<sup>1</sup> LS 175.2

## II. Die einzelnen Gebühren

### 1. Verwaltung allgemein

#### Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- <sup>1</sup> Die Gebühren von Gesuchen um Informationszugang richten sich nach § 20 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz<sup>2</sup> samt Anhang.

### 2. Bauwesen

#### Art. 19 Grundlagen<sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Die Baubehörde erhebt für die ihr im Rahmen der Durchführung der planungs-, umweltschutz-, baupolizei- und feuerpolizeirechtlichen sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben wie Baukontrollen, Bauabnahmen oder Wiederherstellungsverfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren.
- <sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.
- <sup>4</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### Art. 20 Gebührenbemessung<sup>4</sup>

...

#### Art. 20a Zusammensetzung der Gebühr<sup>5</sup>

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für die ordentlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschale Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühr

#### Art. 20b Grundgebühr<sup>6</sup>

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonaler Stellen) sowie für die Archivierung wird eine Pauschalgebühr je nach Umfang des Baugesuchs zwischen Fr. 50.00 und Fr. 600.00 erhoben.

#### Art. 20c Publikationsgebühr<sup>7</sup>

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr erhoben.

---

<sup>2</sup> LS 170.4

<sup>3</sup> Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>4</sup> Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>5</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>6</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>7</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

### **Art. 20d Bearbeitungsgebühr<sup>8</sup>**

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

(Objektgebühr + Zuschläge) x Schwierigkeitsgrad

- a) Objektgebühr von CHF 80.00 bis CHF 4'000.00, bemessen an der Art des Baus wie z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Gebäude für Landwirtschaftsbetriebe;
- b) Zuschläge:  
bei Wohnbauten, Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten pro m<sup>3</sup> von CHF 0.20 bis CHF 2.00
- c) Bestimmung des Schwierigkeitsgrades:  
Der Schwierigkeitsgrad ist von dem mit den baurechtlichen Gegebenheiten und dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:
  - Einfache Verhältnisse 0.8
  - Normale Verhältnisse 1.0
  - Schwierige Verhältnisse 1.2

### **Art. 20e Baukontrollen<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Für die ordentlichen Baukontrollen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Rohbaukontrolle	50 % der Bearbeitungsgebühr
Bezugsabnahme	10 % der Bearbeitungsgebühr
Schlussabnahme	40 % der Bearbeitungsgebühr
Sonstige Kontrollen	20 % der Bearbeitungsgebühr

<sup>2</sup> Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids. Für jede ausserordentliche Baukontrolle und Nachkontrolle werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber CHF 200.00.

<sup>3</sup> Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erheben. Kann die Baukontrolle nicht mehr nachgeholt werden, wird eine Gebühr in der Höhe der Baukontrollgebühr erhoben.

### **Art. 20f Projektänderungen<sup>10</sup>**

Für Projektänderungen werden in Anlehnung an die unter Art. 20d genannten Objektgebühren nach Aufwand zwischen CHF 80.00 und CHF 300.00 erhoben.

### **Art. 20g Technische Bauten<sup>11</sup>**

Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

### **Art. 20h Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung<sup>12</sup>**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts wie auch für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bauherrschaft bzw. dem Grundeigentümer zu tragen und werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben. Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

<sup>8</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>9</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>10</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>11</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>12</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023



#### **Art. 20i Grenzmutationen<sup>13</sup>**

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird eine Gebühr je nach Aufwand zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00 erhoben.

#### **Art. 20j Vorentscheide<sup>14</sup>**

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand zwischen CHF 200.00 und CHF 4'000.00 erhoben.

#### **Art. 20k Baupolizeiliche Massnahmen<sup>15</sup>**

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren zwischen CHF 100.00 und CHF 2'000.00 je nach Aufwand:

- Anordnung vorsorgliche Massnahmen
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme
- Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten
- Ab der 2. Mahnung für ausstehende Unterlagen und Nichterfüllung von Auflagen
- Feuerpolizeiliche Kontrollen ausserhalb des ordentlichen Verfahrens

#### **Art. 20l Planungsrechtliche Aufgaben<sup>16</sup>**

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

#### **Art. 20m Feuerungsanlagen<sup>17</sup>**

Für die Beurteilung und die Installationskontrollen von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) Pauschalgebühren zwischen CHF 60.00 und CHF 180.00 erhoben.

#### **Art. 21 Gebührenrahmen<sup>18</sup>**

...

#### **Art. 22 Gebührenreduktion<sup>19</sup>**

...

#### **Art. 23 Planungen<sup>20</sup>**

...

### **3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

#### **Art. 24 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Ausleiherung von Bibliotheksgut werden Jahresabonnemente ausgestellt oder Einzelbezugsgebühren erhoben. Die Gebühren dafür betragen maximal CHF 100 und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100% reduziert werden.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben.

#### **Art. 25 Hallenbad**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Hallenbades werden Mehrkarteneintritte oder Einzeleintritte ausgestellt.

<sup>2</sup> Für die Benützung an Wochenenden und in den Schulferien kann die Benützungsgebühr um max. 200% erhöht werden.

---

<sup>13</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>14</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>15</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>16</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>17</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>18</sup> Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>19</sup> Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>20</sup> Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

#### **Art. 26 Übrige gemeindeeigene Einrichtungen und Anlagen**

- <sup>1</sup> Für die Benützung der übrigen gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Für die Benützung an Wochenenden und in den Schulferien kann die Benützungsgebühr um max. 200% erhöht werden.
- <sup>3</sup> Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr um bis zu 100% ermässigt werden.
- <sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen und Anlagen eine Pauschalgebühr erhoben werden.

### **4. Bürgerrecht**

#### **Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer**

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal CHF 500.
- <sup>2</sup> Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt maximal CHF 100.

#### **Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer<sup>21</sup>**

Bei Personen, die bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben, beträgt die Gebühr max. CHF 500.

#### **Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde für diese Kinder keine Gebühr.
- <sup>2</sup> Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie bzw. er keine Gebühr.<sup>22</sup>
- <sup>3</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.<sup>23</sup>
- <sup>4</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.<sup>24</sup>
- <sup>5</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.<sup>25</sup>

#### **Art. 30 Zusätzliche Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

### **5. Einwohnerkontrolle**

#### **Art. 31 Einwohnerkontrolle**

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### **6. Feuerwehrwesen**

#### **Art. 32 Feuerwehr**

- <sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons

---

<sup>21</sup> Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>22</sup> Neu eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023

<sup>23</sup> Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Juni 2023; Absatz renummeriert

<sup>24</sup> Absatz renummeriert

<sup>25</sup> Absatz renummeriert

Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## 7. Finanzen und Steuern

### Art. 33 Steuerausweise

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen richtet sich nach § 26 der Verordnung zum Steuergesetz (StV)<sup>26</sup>.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen StV, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## 8. Friedhofswesen

### Art. 34 Bestattungskosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

### Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden einmal im Voraus in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Lebensmittelkontrolle

### Art. 36 Lebensmittelkontrolle

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1'000.

## 10. Polizeiwesen

### Art. 37 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 50 und CHF 1'000.

### Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 500 erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr von maximal CHF 4'000 erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000 erhoben werden.

### Art. 39 Abgaben auf gebranntes Wasser

Die Abgaben auf gebranntes Wasser richten sich nach §§ 34ff. des Gastgewerbegesetzes<sup>27</sup> und § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> LS 631.11

<sup>27</sup> LS 935.11

<sup>28</sup> LS 935.12

#### **Art. 40 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz<sup>29</sup> eine Gebühr von CHF 70 bis CHF 200.

#### **Art. 41 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung<sup>30</sup> erhoben.

#### **Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **11. Schulwesen**

#### **Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Blockflötenunterricht,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Vorbereitungskurse für Gymnasium und Berufsmittelschule.

#### **Art. 44 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Schulbesuchsbestätigungen Gebühren bis höchstens CHF 200.

#### **Art. 45 Schulergänzende Betreuung**

Die Gemeinde leistet für schulergänzende Betreuungsangebote der Tagesstern Weisslingen GmbH Subventionsbeiträge gemäss Gemeindebeitragsreglement vom 1. August 2017.

## **12. Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 46 Parkierungsgebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt.

#### **Art. 47 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung<sup>31</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **13. Amtliche Vermessung, Geoinformation**

#### **Art. 48 Amtliche Vermessung, Geoinformation**

<sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet.

<sup>2</sup> Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und grafischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten<sup>32</sup>.

---

<sup>29</sup> LS 554.5

<sup>30</sup> SR 514.54

<sup>31</sup> LS 700.3

<sup>32</sup> LS 704.15

#### **Art. 49 Kommunale Geodaten**

- <sup>1</sup> Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen werden im Gebührentarif festgelegt.

### **14. Rechtspflege**

#### **Art. 50 Wiedererwägungsgesuche**

- <sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- <sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen, und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- <sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.

#### **Art. 51 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis CHF 3'000.

#### **Art. 52 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.<sup>33</sup>

#### **Art. 53 Gemeindeammannamt**

- <sup>1</sup> Das Gemeindeammannamt erhebt kostendeckende Gebühren.
- <sup>2</sup> Diese gelten so lange, bis der Regierungsrat dem Obergericht die Kompetenz erteilt, einen eigenen Gebührentarif für alle Gemeinden des Kantons Zürich zu erarbeiten, und dieser in Kraft gesetzt wird.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 54 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 55 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

**Gemeinderat Weisslingen**

**Andrea Conzett**  
Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber